

Springerles-Mehl

sowie auch alle übrigen Sorten Mehl sind frisch angekommen bei
Carl Weil's Wittwe.

Ich habe als Bevollmächtigter des Herrn Werkmeister Schempp in Cannstadt verkauft: 2 Bril. 3% Rth. Aker im obern Roth um 120 fl.

15% Rth. Aker hinter der Bürg um 45 fl. 2 B. 24% R. Baumgut in der Rehhalden um 100 fl.

und kommen diese Güterstücke nächsten Montag den 26. Novbr. auf'm Rathhaus in Aufstreich.
Chr. Weil.

Es ist immer gute dicke Dese billig zu haben, auch Mehl, Rind- und Schweineschmalz letzteres das Pfund zu 29 kr. bei
Christiane Mittel neben Hr. Kaufmann Widmann.

Schorndorf.
Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß er sich hier als Korbmacher niedergelassen hat, und empfiehlt sich daher in allen in dieses Fach einschlagenden Geschäften die er schön und billig liefern wird.

Jakob Schäfer,
wohnhaft im ehemaligen Wirtel'schen Hause in der Vorstadt.

(Bitte.) Der alte, im Dienste ergraute, sehr gut prädicirte Landjäger Schäfer von Zaberfeld wurde bekanntlich von einem starken Bösewicht in Ausübung seines Berufes übermannt und auf eine schaudererregende Weise mittelst einer Haxe ermordet! Sein Tod, der erst nach vollen 9 Tagen erfolgte, die der Unglückliche bei vollem Bewußtsein ohne Nahrung mit größter Geduld und Ergebung dahinbrachte, versetzt seine verlassene ohnehin verarmte Familie aus 9 Köpfen bestehend in die bitterste Noth! Wer zur Linderung derselben gerne beitragen mag, wolle seine Liebesgabe dem Unterzeichneten zusenden, der gerne und dankbar dieselben befördern, und gewissenhafte Rechnung darüber ablegen wird.

Schorndorf den 16. Nov. 1855.
Palm, Apotheker.

Steinenberg. Abbruchmaterialien-Verkauf.

Am Mittwoch den 21. dieß Vormittags 9 Uhr, wird in der Nähe von der Krone ein bedeutendes Quantum gutes eichen und tann. Bauholz, Bretter, Dachplatten, viele Steine, und sonstiges Material verkauft.

Unter-Urbach. Defen zu verkaufen.

Fünf gute deutsche Defen, mittlerer Größe, hat billig zu verkaufen
J. Schlegel zur Rose.

Neue Schrift für den Bürger u. Landmann Soeben ist bei E. Niecker in Tübingen erschienen und zu haben in der Unterzeichneten
Der untrügliche

Witterungs-Kalender,

oder die guten und schlechten fruchtbaren und unfruchtbaren Jahre von 1850 bis 1900.

Nach des berühmten N. Pilgrams Schriften bearbeitet von einem Astronomen.
32 Seiten in Taschenformat.
Preis 3 kr.

Ein für den Handwerker wie für den Landmann gleich nützlichcs Büchlein, aus welchem derselbe mit großer Wahrscheinlichkeit ersehen kann, was die künftigen Jahrgänge in Bezug auf Fruchtbarkeit u. Gutes oder Schlimmes bringen werden.
Mayer'sche Buchdruckerei.

Bulwers sämmtliche Werke,

hübsch gebunden, mit Stahlstichen, hat aus Auftrag billigt zu verkaufen
die Redaction.

Paris, 16. Nov. Omer Pascha hat während seines Marsches auf Kutais bei Erzwingung eines Passes den Widerstand eines 20,000 Mann starken russischen Armeecorps überwunden. (Tel. Dep. d. S. L.)

Fruchtpreise.

Winnenden, den 15. Novbr. 1855.

Fruchtgattungen.	höchste	mittl.	nieder.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Kernen pr. Schfl.	19 36	—	—
Dinkel	8 41	8 25	8 6
Haber	5 46	5 34	5 28
Gerste	12 —	10 40	9 36
Roggen	16 —	14 56	—
Weizen	—	—	—
Erbfen 1 Sri.	2 6	—	—
Linsen	2 12	—	—
Welschkorn	1 30	1 24	1 12
Akerbohnen	1 24	1 18	1 12
Wicken	1 4	1 —	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 91.

Samstag den 24. November

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Das Verzeichniß der Geschworenen des hiesigen Bezirks für das Jahr 1856 ist auf die Dauer von 14 Tagen im Parteien-Zimmer der unterz. Stelle Behufs der Kenntnißnahme von Seiten des Publikums aufgelegt.
Den 20. November 1855.

Königl. Oberamts-Gericht.
G.-Act. Seeger.

Schorndorf.

Jagd-Verpachtung.

Durch die Bestimmung in Art. 21 des Gesetzes vom 27. Okt. 1855 betrefnd. die Regelung der Jagd ist der bisherige Jagd-Pachtvertrag aufgelöst worden. Die bürgerlichen Kollegien haben deshalb heute beschlossen, eine neue Verpachtung der Stadtgemeinde-Jagd — in zwei Distrikte abgetheilt — auf 3 Jahre vom 1. Dezbr. 1855/56 am nächsten
Mittwoch den 28. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich vorzunehmen. Den ersten Distrikt bildet der — dießseits des Remsflusses befindliche — Markungstheil mit dem großen Stadtwald, und den zweiten Distrikt, der — jenseits des Remsflusses liegende — Markungstheil mit dem Spitalwald Sünchen, welcher letzterem auch noch der — auf der Höflinswarther Markung liegende — sog. Höflinswarther Stadtwald zugetheilt wird.

Dies wird unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß als Pächter und Theilhaber nur hiesige Einwohner von gutem Charakter und unbescholtenem Rufe zugelassen werden, welche auf der Markung begütert sind, und sich in solchen Vermögens-Umständen befinden, daß sie der Jagd ohne Gefährdung ihrer ökonomischen und Familien-Interessen nachgehen können.

Den 22. Novbr. 1855.

Gemeinderath.
Vorstand: Stadtschultheiß Palm.

Geradstetten,
Oberamts Schorndorf.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Professor Hergelin'schen Ehegatten von Geradstetten kommt auf den Antrag der Erben die — in No. 85 dieses Blattes genau beschriebene Liegenschaft bestehend in Haus und Gütern Geradstetter, Beutelsbacher und Winterbacher Markung

Donnerstag den 29. Novbr. d. J.
Vormittags 9 Uhr

wiederholt in öffentlichen Aufstreich. Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.
Den 17. Novbr. 1855.

Die Theilungs-Behörde
Vdt. Amtsnotar
Bauer.

Schöngelren.

Nach den Bestimmungen des neuen Jagd-Gesetzes wird die Gemeinde-Jagd auf hiesiger Markung am

Freitag den 30. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen werden.

Den 22. Novbr. 1855.

Schultheißenamt

Nächsten Montag, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Rathhaus der Pforch im öffentlichen Aufstreich auf 7 Nacht verkauft

Privat-Anzeigen.

2 Almandstücker hat zu verpachten
Fuchs.

Schorndorf.

Geld-Offert.

400 fl. gegen zweifache Versicherung in Feldgütern.
Näheres bei

der Redaction

Schorndorf.

Samstag den 24. Novbr. Abends 7 Uhr findet im Schwane dahier eine Besprechung über die Abgeordneten-Wahl Statt, wozu im Auftrage mehrerer Wähler freundlich einladet
A. Burk.

Schorndorf.

Die Unterzeichnete verkauft ungefähr 1/2 Mrg. Baumgut an der neu u. Staige neben Daniel Hg und Carl Arnold, und kommt selches am nächsten Montag den 26. d. M. auf dem Rathhaus in öffentlichen Aufstreich. Mit der Verkaufs-Verhandlung ist Schuhmacher Hurlbaus beauftragt.

Catharina Haidle.

Adelberg = Kloster.

Bei der Dpferpflege liegen gegen geschliche Sicherheit für einen pünktlichen Zinszahler 200 fl. zum ausleihen bereit.

Romanshorn am Bodensee.

Bei dem hiesigen Hafensbau findet eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter über den ganzen Winter andauernde Beschäftigung im Akkord und Tagelohn, gegen sehr gute Bezahlung.

Sich zu melden auf dem Bauplatze dahier.
Fr. Seitz, Bahn-Ingenieur.

Sämmtliche Rohstoffe

für Drechsler, Kammacher, Messerschmiede, Schirm-, Corsett- und Cigarren-Fabrikanten hält auf Lager

Gustav Reichenbach
in Cannstadt a/M.

Nächsten Sonntag haben

Backtag

Straub. Hees. Speidel.

(Eingekendet.)

Schorndorf, 22. Nov. Wie ich Ihnen als bestimmt mittheilen kann, tritt in Folge mehrseitiger Veranlassung Herr Schultheiß Lück in Adelberg als Bewerber um die Abgeordneten-Stelle des Bezirks auf. Es ist zu hoffen, daß dieser Candidat überall Anklang findet, da er sehr bekannt ist und seine Gesinnung längst als tüchtig erprobt hat. Seine langjährige Stellung als Schultheiß und Verwaltungssactuar des Bezirks ließ ihn die Verhältnisse desselben genau kennen lernen, und wird er sich hiedurch vor Andern zu einem Abgeordneten eignen. Es befähigt ihn dabei auch seine Bildung, die Verhältnisse im Allgemeinen aufzufassen und über die obschwebenden Fragen ein unparteiisches Urtheil abzugeben. Die Wähler werden gerne sehen, wenn ein befähigter und geeigneter Mann

aus dem Bezirk sich zu einer Wahl hergibt und um so eher ihm ihr Vertrauen zuwenden, als sie bei Jahresgleichen sich über denselben erkundigen können.

Was sodann die Sache selbst betrifft, so möchte ich auf den Leitartikel im letzten Sonntags-Staats-Anzeiger aufmerksam machen.*) Aus demselben geht insbesondere hervor, daß nach dem erfolgten Bundes-Beschluß die Entschädigung des Adels für seine Verluste bei der Ablösung sich nicht mehr abwenden läßt. Es muß deshalb das Streben jedes gutgesinnten Bürgers dahin gehen, daß dieselbe womöglich im Wege des Vergleichs geschehe und daß das Einschreiten der Bundesgewalt hiedurch verhindert werde. Durch ein solches Benehmen würden dann hauptsächlich auch unsere Kirchen und Stiftungen gewinnen, indem deren so große Verluste bei einer friedlichen Ausgleichung ebenso gewiß berücksichtigt würden, als dieß nicht der Fall wäre, wenn die Sache durch den Bund erledigt werden müßte. Es hat ja bekanntlich bloß der hohe Adel ein auf die Bundesakte gestütztes Recht, während Kirche und Schule eben sich unbedingt dem Landesgesetz zu unterwerfen haben. Läßt sich nun die Stände-Versammlung nicht zu einer billigen Entschädigung herbei, so haben wir das Zusehen, wie durch das Vorgehen der Bundesgewalt der hohe Adel seine volle Entschädigung bekommt, aus welcher die übrigen theilhabenden Privatberechtigten hätten zugleich entschädigt werden können und zwar gewiß ohne eine Erhöhung der erforderlichen Summe.

*) ist in gegenwärtiges Blatt aufgenommen.

Bei dem nahe gerückten Beginne der Landtagswahlen dürfte es angemessen seyn, u. Kürze den Standpunkt zu erörtern, welchen die Regierung in den wichtigen Fragen, die ihrer endlichen Entscheidung harren, im wohlverstandenen Interesse des Landes einzunehmen und festzuhalten haben wird, und damit zugleich die Aufgabe anzudeuten, deren Lösung von dem bevorstehenden Landtage zu erwarten ist.

Ein kurzer Rückblick auf die Vergangenheit wird die Lage der Verhältnisse klar machen und die Konsequenzen ermessen lassen, welche sich hieraus für das künftige Verhalten der gesetzgebenden Faktoren ergeben.

Die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 hatte bei dem stürmisch drängenden Geiste der damaligen Zeit eine Reihe von Rechten Einzeler und ganzer Klassen der Gesellschaft beseitigt oder wesentlich umgestaltet, ohne daß bei dieser

auf eingreifenden Aenderungen für die Theilhaber überall diejenige Ausgleichung eingetreten wäre, welche unter den obwaltenden Verhältnissen nach den verschiedenen, dem Gesetzgeber sich darbietenden Beziehungen geboten erschien. Ermangelte ja sogar jene Gesetzgebung ihres im Interesse der Sache und der Berechtigten nothwendigen Abschlusses, sofern weder das verheißene Komplexlastengesetz zu Stande gekommen, noch für die Ergänzung der in demokratischem Geiste umgeänderten Gemeindeordnung zu Gunsten des großen, von den Gemeindelasten betroffenen Volkes etwas geschehen war.

Unter diesen Umständen mußte es die Aufgabe des Staats seyn, durch Ergänzung der Lücken und Beseitigung der Mängel und Härten der fraglichen Gesetze die materiellen Mißstände, welche sich in deren Folge ergeben hatten, auf legislativem Wege so viel möglich zu entfernen und hiedurch den immer schroffer hervortretenden Zwiespalt der Interessen in befriedigender Weise zu schließen.

In Folge der Reklamation einer Anzahl von Standesherrn, welche unter Berufung auf das Bundesrecht eine diesem entsprechende Ordnung und beziehungsweise Wiederherstellung ihres durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 fg. gestörten Rechtszustandes beanspruchten, trat ein äußerer Anlaß hinzu, welcher die Regierung im Hinblick auf den eine Revision der bestehenden Gesetze, soweit sie mit dem Bundesrechte im Widerspruche sich befänden, anordnenden Bundesbeschlusse vom 23. August 1851 bestimmen mußte, die schwebende Frage ihrer unumgänglichen Lösung entgegen zu führen. Der erste Schritt hiezu war durch die von Standesherrlicher Seite erfolgte Anregung des Gegenstandes gegeben und hatte daher zweckdienlicher Weise in dieser Richtung zu geschehen. Indem die Regierung den Weg der Unterhandlung mit einem Bevollmächtigten der Standesherrn betrat, um je nach dem Ergebnis ihrerseits das Weitere vorzugehen, ging sie von der entschiedenen Ansicht aus, daß es sich von einer durchgreifenden Wiederherstellung des vormaligen Rechtszustandes der Standesherrn nicht handeln könne, daß vielmehr die wesentliche Aufgabe sey, den Rechtsverhältnissen derselben, zugleich in ihrem eigenen Interesse, eine den veränderten Zuständen des Staats und der Gesellschaft entsprechende Gestaltung zu geben, und daß, wenn eine Verständigung über die einzelnen Punkte zu Stande gebracht seyn würde, der Gesetzgebung die schließliche Erledigung des Beschwerdegegenstandes auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarung vorbehalten bleiben müsse. Als sich jedoch herausgestellt hatte, daß auf diesem Wege der gewünschte Erfolg nicht zu erzielen seyn werde, und die Beschwerde der Standesherrn

sofort bei der Bundesversammlung anhängig gemacht worden war, sah sich die Regierung, wollte sie anders die in Aussicht stehende Intervention des Bundes verhüten, darauf hingewiesen, ihrerseits nun im Gesetzgebungswege vorzugehen und die zur Erledigung der vorliegenden Beschwerden, soweit dieselben als begründet erscheinen, geeigneten legislativen Vorschläge zu machen.

Durch die Einbringung der betreffenden Gesetzesentwürfe sollte übrigens nicht bloß jenen Beschwerden, sondern auch allgemein fühlbaren Mängeln der Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung und Verwaltung die erforderliche Abhilfe verschafft werden; es sollte in letzterer Beziehung insbesondere eine veränderte Organisation nach dem Grundsätze einer der Größe des Besitzes und dem hierauf beruhenden Antheile an den Gemeindelasten verhältnißmäßig entsprechenden Theilnahme der (bürgerlichen wie der adeligen) Großbesitzten an den gemeindebürgerlichen Rechten ins Leben gerufen werden — eine Organisation, welche sich zumal unter den durch die Aufhebung der Steuer-Exemption umgewandelten Verhältnissen der Gemeindegewirtschaft als dringendes Bedürfnis herausgestellt hatte. Es durfte sich daher wohl die Regierung der Hoffnung hingeben, daß die Kammer der Abgeordneten, welcher jene Entwürfe zur Berathung vorlagen, die den letzteren zu Grunde liegende Absicht einer alle Theilhaber befriedigenden Ausgleichung der bestehenden Differenzen und der sich hieranknüpfenden Vollenziehung der Gesetzgebung nicht verkennen, vielmehr im Zusammenhalt mit der Regierung zur Ordnung einer — bereits äußerer Einwirkung ausgefekten — inneren Landesangelegenheit auf dem Wege der Landesgesetzgebung sich herbeilassen werde, bevor die Erledigung derselben auf einem andern Wege und in einer möglicherweise dem Landes-Interesse weniger günstigen Weise sich zur Nothwendigkeit gestalten würde.

Leider fand sich die Regierung in dieser Hoffnung getäuscht, sofern ihre nur auf das wahre Wohl des Landes gerichtete Absicht, sowie ihre in der Lage der Verhältnisse begründete Auffassung des fraglichen Gegenstandes gänzlich mißkannt und die prinzipiell entgegengesetzte Anschauung in einer Weise festgehalten wurde, daß die Erreichung des angestrebten Zieles sich als eine Unmöglichkeit darstellte. Die Ablehnung der Regierungsvorlage, welche hinsichtlich des Gesetzesentwurfs über die Aenderungen in der Gemeindeordnung auf die schroffste Weise erfolgt war, stand für den die Ergänzung der Ablösungsgesetzgebung betreffenden Entwurf in sicherer Aussicht. Bei solcher offenbarem, jede Annäherung ausschließenden Gegenfalle blieb kein anderes Mittel übrig, als die Möglichkeit einer andern unbefan-

generen Auffassung und Behandlung der oberschwebenden Fragen durch die Auflösung des Landtages anzubahnen.

Letztere erfolgte, nachdem noch unmittelbar zuvor ein Antrag, betreffend die Reform der Bundesverfassung, zur Verathung gekommen war, welcher zum mindesten unzeitgemäß, und aus naheliegenden Gründen unausführbar, jedenfalls nur geeignet seyn konnte, die bestehenden Schwierigkeiten zu vermehren.

Indessen ist nun, nachdem der in erster Linie auf die Bestreitung der Kompetenz der Bundesversammlung gerichteten Vertheidigung nicht gelungen ist, die Intervention der Bundesbehörde im Voraus abzuwenden, ein vorläufiger Bundesbeschluss erfolgt, welcher vermöge der hierin kundgegebenen Rechtsanschauung auch den materiellen Vertheidigungsgründen der Regierung eine durchgreifende Wirkung für den Fall eines Endentscheides nicht in Aussicht stellt. Laut desselben sind die erhobenen Ansprüche im Allgemeinen anerkannt; die Verhandlungen sollen auf der dem Bundesrechte entsprechenden Grundlage fortgeführt und zum landesverfassungsähnlichen Abschluss gebracht werden, die Reklamanten selbst aber sind aufgefordert, zu der nach allen Seiten hin als wünschenswerth erkannten Vereinbarung mitzuwirken.

Die Regierung hat nun hienach ihre weiteren Schritte zu bemessen.

Wie sie bis jetzt nichts versäumt hat, was zur Vertheidigung der angegriffenen Gesetzgebung dienen mochte, und in dieser Hinsicht von der Veröffentlichung ihrer Erklärungen ruhig die Beseitigung jeder verdächtigen Aeußerung erwarten kann, so wird sie selbstverständlich auch jetzt bestrebt sein, ein den Anforderungen des Bundes und dem Interesse des Landes gleichmäßig entsprechendes Ergebnis zu erzielen.

Da aber die Nothwendigkeit einer endlichen Erledigung der fraglichen Angelegenheit unabwiesbar vorliegt, so wird die zuverlässliche Erwartung gerechtfertigt seyn, daß auf dem nächsten Landtage die Rücksicht auf die unabänderliche Lage der Verhältnisse zur Geltung gelangen und es hiernach möglich seyn werde, den erhobenen Beschwerden auf dem ordentlichen Wege, auf welchem vorzugsweise den bestehenden Verhältnissen die gebührende Rechnung getragen werden kann, rechtzeitige Abhilfe zu verschaffen, eben das durch aber die andernfalls in Aussicht stehende Einschreitung der Bundesgewalt mit ihren in die Autonomie der Landesgesetzgebung und Regierung eingreifenden Wirkungen abzuwenden. Ist auch die Erreichung des gedachten Zweckes mit Opfern verbunden, so werden diese Opfer, welche auch nach den bisherigen Vorlagen der Regierung nur zum weit geringeren Theile den

adeligen Berechtigten zu gute gekommen wären, somit keineswegs, wie schon irrthümlicher oder böswilligerweise behauptet worden ist, eine vorherrschend diesen Stand begünstigende Bedeutung haben, doch zur Beseitigung eines fortwährenden Zwiespalts innerhalb des Gemeinwesens und zur Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes aufgewendet; sie dienen einerseits, indem sie den materiellen Grund der Beschwerden beseitigen, insbesondere zur Sicherung der Ablösungsgesetzgebung selbst vor allen ferneren Anfechtungen, andererseits zur Ermöglichung des Abschlusses derselben in Beziehung auf die Abfindung der stets noch auf den vormaligen Berechtigten ruhenden Lasten, welche ohne großes Unrecht nicht länger verzögert werden kann.

Je einleuchtender dies dem unbefangenen Blicke seyn muß, um so mehr wird man von Denjenigen, welche zu Ausübung des Wahlrechts berufen sind, erwarten dürfen, daß sie die Wahl auf Männer lenken werden, welche, frei von Parteizwecken und unabhängig von dem Parteigetriebe, die wahre Sachlage zu würdigen fähig und gewillt sind, anstatt ihr Vertrauen solchen zuzuwenden, deren Thätigkeit, misleitet von blinder Parteilichkeit, nur geeignet seyn kann, die Staatsgewalt in einen verderblichen Konflikt zu bringen und hiedurch Verwicklungen herbeizuführen, welche zum offenbaren Schaden des Landes gereichen würden.

Während auf dem angedeuteten Wege diese schwierige Frage geordnet werden will, tritt andererseits das Bestreben der Regierung hervor, die Wohlfahrt des Volkes in den verschiedensten Richtungen des wirtschaftlichen Lebens nach Kräften zu fördern, insbesondere die Hemmnisse, welche der freien Entwicklung und einem schwunghaften Betriebe des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels entgegenstehen, auf legislativem Wege so viel möglich zu beseitigen. In dieser Beziehung wird namentlich durch die Einführung wichtiger Abschnitte eines Landes- und Kulturgesetzes, insbesondere über Waide-Ablösung und Feldweg-Regulierung, sowie ohne Zweifel durch die erneuerte Vorlegung des Entwurfs eines Ueberfiedlungsgesetzes, des Gesetzes über das Verfahren von den höheren Civilgerichten, über die Verhältnisse der Israeliten u. dgl. allgemeinen, lebhaft gefühlten Bedürfnissen Genüge geleistet werden.

In dem festen Bewußtsein ihres der Gerechtigkeit und dem wahren Volkswohle stets zugewandten Bestrebens darf die Regierung sich bei der Eröffnung der Wahlen mit Zuversicht an das Land wenden und dem Ergebnisse derselben mit Ruhe entgegensehen. Sie wird — wir sind dessen gewiß — in der Ueberzeugung, nur ihre Pflicht gethan zu haben, iorthin die unverrückbare Richtschnur ihres Handelns in Demjenigen finden, was sie für recht und notwendig erkannt hat, und sich hierin durch Partei-Rücksichten auf keiner Seite hin beirren lassen. (St.-Anz.)

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 92.

Dienstag den 27. November

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Pappelbäume-Verkauf.

Dienstag den 4. Dez. Nachmittags, 1 Uhr werden an dem städtischen Remisier auf dem Kuhwaasen 25 bis 30 Stück Pappelbäume 20 bis 30' lang und 2 bis 3' dick, welche zu Sägblocke verwendet werden können, im Aufstreich verkauft.

Die Liebhaber wollen sich auf dem Platze einfinden.

Feldwegmeister Rommel.

Oberurbach.

Jagdverpachtung.

Die Gemeinde-Jagd auf hiesiger Markung wird am

Freitag den 30. d. Mts.

Bermittag 11 Uhr

hier auf dem Rathhaus auf 3 Jahre verpachtet.

Den 26. Novbr. 1855.

Schultheißenamt.

Schnaitz.

(Jagd-Verpachtung.)

Dieselbe findet nächsten Samstag den 1. Decbr. Vormittags 10 Uhr gemäß des neuen Jagdgesetzes für die Gesamtgemeinde auf hiesigem Rathhaus statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Novbr. 1855.

Schultheißenamt.

Weinland.

Winterbach mit Manolzweiler.

Jagdverpachtung.

Die Verpachtung der Gemeinde-Jagd sowohl hier als in Manolzweiler wird am nächsten Donnerstag den 29. d. Mts. Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Novbr. 1855.

Schultheißenamt.

Schorndorf.

Jagd-Verpachtung.

Am Donnerstag den 29. November d. J. Morgens 9 Uhr wird die Jagd auf der hiesigen Markung welche 1,140 Morgen umfaßt, auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verpachtet; wozu die Liebhaber auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen eingeladen werden.

Den 24. Novbr. 1855.

Gemeinderath.

Der Vorstand.

Schultheiß Eichler.

Hullbronn.

Jagd-Verpachtung.

Nach den Bestimmungen des neuen Jagdgesetzes wird die Gemeindejagd auf hiesiger Markung am

Freitag den 30. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus allhier vorgenommen.

Liebhaber sind hiezu eingeladen.

Den 24. Novbr. 1855.

Schultheißenamt.

Möll.

Beiler.

Jagd-Verpachtung.

Am 30. Novbr. d. J. Nachmittags 1 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus die Gemeindejagd verpachtet; wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. Novbr. 1855.

Schultheißenamt.

Schnabel.

Schorndorf.

Jagd-Verpachtung.

Durch die Bestimmung in Art. 21 des Gesetzes vom 27. Okt. 1855 betr. die Regelung der Jagd ist der bisherige Jagd-Pachtvertrag aufgelöst worden.

Es ist deshalb stiftungs-räthlichem Beschlusse zu Folge eine neue Verpachtung der Spitz-